

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

24

EA 100

251

Frauenfeld, 10. März 2026

Nr. 123

Einfache Anfrage von Oliver Martin und Beat Stump vom 14. Januar 2026 „Stipendienberechtigung für Personen mit Status F und S sowie Vergabe von Ausbildungsbeiträgen für Auslandstudien“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Fragen 1 und 2 der Vorstösler beziehen sich auf die Stipendienberechtigung von Personen aus dem Asylbereich, namentlich mit Status F und Schutzstatus S. Die Fragen 3, 4 und 5 befassen sich mit generellen Themen der Ausrichtung von Darlehen und Stipendien im Thurgau und beziehen sich nicht explizit auf den Asylbereich.

Im Kanton Thurgau haben Personen aus dem Asylbereich mit folgenden Aufenthaltsstatus Anrecht auf Stipendien: anerkannte Flüchtlinge mit Asyl (B-Ausweis), vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (F-Ausweis), vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (F-Ausweis) sowie Personen mit Schutzstatus (S-Ausweis).

Personen mit vorläufiger Aufnahme (F-Ausweis) haben einen negativen Asylentscheid und müssten die Schweiz verlassen. Der Vollzug der Wegweisung ist indes unzulässig (Verstoss gegen Völkerrecht), unzumutbar (konkrete Gefährdung der Ausländerin oder des Ausländers) oder unmöglich (vollzugstechnische Gründe). Personen mit Schutzstatus haben ohne Durchführung eines ordentlichen Asylverfahrens ein Aufenthaltsrecht und vergleichbare Rechte wie Personen mit vorläufiger Aufnahme.

Stipendien werden insbesondere ausgerichtet, um Personen mit einem vorläufigen Bleiberecht aus dem Asylbereich nachhaltig im Arbeitsmarkt zu integrieren und so von der staatlichen Unterstützung ablösen zu können. Ein fehlender Berufsabschluss stellt eines der grössten Armutsrisiken dar. Es ist zudem statistisch erwiesen, dass Personen mit vorläufiger Aufnahme – obwohl „vorläufig aufgenommen“ – grossmehrheitlich ständig in der Schweiz verbleiben. Kantonale Stipendien und eine einmalige spezifische

2/4

Integrationspauschale des Bundes für Personen mit vorläufiger Aufnahme und Schutzstatus unterstützen eine zielgerichtete und nachhaltige berufliche Integration dieser Personen.

Fragen 1 und 2

- 1: Wie haben sich die Ausgaben für Ausbildungsbeiträge an Personen mit Status F und S in den letzten fünf Jahren entwickelt?**
- 2: Welche mittelfristigen finanziellen Auswirkungen erwartet der Regierungsrat bei gleichbleibender Regelung?**

Im Jahr 2020 wurden an die Ausbildungen von 92 Geflüchteten Stipendien im Umfang von rund Fr. 445'000 gewährt. Es ist darauf hinzuweisen, dass bei der Stipendienstatistik nicht zwischen anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen unterschieden wird. Unter Einbezug der schutzbedürftigen Ukrainerinnen und Ukrainer (Schutzstatus S) haben sich die Zahlen im Jahr 2025 gesamthaft auf 162 (+76 %) respektive auf Fr. 560'000 (+25 %) erhöht.

Status/Ausweis	F+B				S	
	2020		2025		2025	
	Pers.	Beiträge	Pers.	Beiträge	Pers.	Beiträge
I2, Brückenangebote	30	141'150	37	111'900	35	114'750
EFZ/EBA/NIA	60	294'600	45	187'380	34	88'150
Gymnasium	0	0	2	15'050	2	3'650
Hochschulen	2	9'200	2	13'650	5	25'350
Summe	92	444'950	86	327'980	76	231'900

Gemäss Schätzung der Stipendienstelle dürften diese Zahlen mittelfristig stabil bleiben.

Frage 3: Erwägt der Regierungsrat Massnahmen, um die Vergabe von Ausbildungsbeiträgen für Auslandstudien stärker zu regeln oder einzuschränken, insbesondere im Hinblick auf die finanzielle Zweckmässigkeit?

Im Jahr 2020 wurden an 20 Personen rund Fr. 148'000 Stipendien für ihr Auslandsstudium gewährt. Im Jahr 2025 waren es noch 16 Personen (-20 %) mit Stipendien von gesamthaft gerundet Fr. 134'000 (-10 %).

3/4

Ein Studium im Ausland wird nur mit Stipendien mitfinanziert, wenn die Zulassungsvoraussetzungen für ein Studium in der Schweiz erfüllt sind. Das heisst, nur wer über eine Schweizer Maturität oder ein deutsches Abitur verfügt, kann für ein Studium im Ausland Stipendien erhalten. Zudem muss es sich um eine staatliche Hochschule oder eine Hochschule mit hohem Ranking (z.B. ivy league) handeln. Auch basiert die Berechnung des Anspruchs ausnahmslos auf den Kosten des Studiums in der Schweiz. Die vielfach höheren Studiengebühren ausländischer Hochschulen können ausschliesslich über ergänzende und rückzahlungspflichtige Darlehen mitfinanziert werden, wobei diese nur zugesprochen werden, wenn sich die Eltern zur solidarischen Rückzahlung verpflichten, also den Darlehensvertrag ebenfalls unterzeichnen.

Eine Verschärfung dieser zurückhaltenden Praxis ist nicht vorgesehen.

Frage 4: Prüft der Regierungsrat alternative Förderinstrumente (z.B. Darlehensmodelle, befristete Beitragszusagen oder Rückzahlungspflichten bei Wegzug), um die finanzielle Belastung des Kantons zu begrenzen?

Die Stipendienpraxis wird mit Blick auf die finanzielle Belastung des Kantons stetig überprüft und angepasst. Im Bereich der Hochschulstipendien wird etwa die Eigenleistung vom gewählten Studienpensum des aktuellen Semesters abhängig gemacht. Sinkt das Studienpensum, wird der Stipendienanspruch in diesem Semester entsprechend reduziert. Bei Zweifel am Studienerfolg wird die Stipendienzusprache sistiert oder gar gänzlich eingestellt. Dadurch müssen auch immer weniger Stipendien bei einem allfälligen Ausbildungsabbruch zurückgefordert werden. Bei einem Teilzeitstudium und Wohnsitz bei den Eltern wird heute der Antrag mit Hinweis der Möglichkeit eines kostendeckenden Nebenerwerbs direkt abgelehnt.

Eine zeitliche Begrenzung der Beitragsdauer ist bereits durch das Gesetz vorgegeben. Stipendien sind auf die Regelausbildungsdauer begrenzt (§ 5 Abs. 1 des Stipendiengesetzes [StipG; RB 416.1]).

Einem Teilersatz von ausgewiesenen Stipendienansprüchen durch Darlehen steht der Regierungsrat kritisch gegenüber. Auf der Grundstufe (Berufslehre, Gymnasium, Fachmittelschule, Berufsmaturität) stünden solche Darlehen im Widerspruch zur Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (RB 416.12), die in § 15 Abs. 4 lediglich für Ausbildungen auf der Tertiärstufe einen Teilersatz von Stipendien durch Darlehen vorsieht. Auch auf der Tertiärstufe zeigen Erfahrungen anderer Kantone, dass ein Darlehensbezug kaum erhöht wird. Statt eines Darlehens erhöhen Studierende lieber ihre Erwerbstätigkeit. Dies wiederum führt zu einer Ausbildungsverlängerung. Für den Kanton Thurgau sind solche Ausbildungsverlängerungen finanziell nachteilig, da der Besuch von ausserkantonalen Hochschulen eine beträchtliche

4/4

Beitragspflicht gemäss der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV; RB 414.1) bewirkt.

Die Einführung einer Rückzahlungspflicht bei Wegzug erscheint auf den ersten Blick verlockend. Es würde sich dabei aber um ein im Bildungswesen gänzlich systemfremdes Element handeln. Die Stipendienvergabe orientiert sich in erster Linie am zivilrechtlichen Wohnsitz der Eltern. Damit kann der Kanton Thurgau auch für die Stipendienvergabe von jungen Menschen zuständig sein, deren Eltern (z.B. nach einer Scheidung) in den Thurgau ziehen, die selbst aber nie im Thurgau gewohnt haben. Das Kriterium „Verbleib im Kanton Thurgau“ kann in diesen Fällen gar nicht zur Anwendung kommen. Vor allem würde eine solche Regelung dem Grundsatz der Chancengerechtigkeit und damit dem obersten Ziel der kantonalen Stipendienvergabe widersprechen: Jungen Menschen soll unabhängig von ihren finanziellen Verhältnissen ein ihren Wünschen und Fähigkeiten entsprechender Berufswunsch ermöglicht werden, damit sie anschliessend aus eigener finanzieller Kraft ihr Leben gestalten können. Ausserdem wäre die Überprüfung des Wohnsitzes von allen Stipendienbezüglerinnen und -bezügern bis zum Ablauf einer noch zu definierenden Wohnsitzpflicht, die Ausstellung der Rückforderungsverfügung und vor allem die spätere Forderungsverwaltung mit einem hohen administrativen Mehraufwand verbunden. Schliesslich kennt der Kanton Thurgau schon immer hohe Wanderungsbewegungen: Während frisch Ausgebildete gerne in grössere Städte ziehen (Braindrain), finden viele mit der Familiengründung wieder zurück in den weniger urbanen Thurgau (Braingain). Somit profitiert der Kanton auch von Personen, die auf Kosten anderer Kantone ausgebildet worden sind. Eine Wohnsitz-Regel wäre schwer zu begründen.

Frage 5: Wie hoch ist der Anteil der Personen, die nach Abschluss einer mit kantonalen Ausbildungsbeiträgen finanzierten Ausbildung dauerhaft im Kanton Thurgau verbleiben und hier erwerbstätig sind?

Eine Verknüpfung der Stellenantritte mit vorherigem Bezug von Stipendien wird nicht statistisch erfasst, weshalb keine Zahlen dazu vorliegen, wie hoch der Anteil von Personen ist, die von Stipendien profitieren und anschliessend „dauerhaft“ im Kanton bleiben. Angesichts der Ausführungen zu Frage 4 wären diese Zahlen aber ohnehin nur beschränkt aussagekräftig.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber



